VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 9 · SEPTEMBER 2025

S4. Nießbrauch: Wie Sie Ihre Immobilie clever übertragen und dabei Steuern sparen können

S6. Langzeitvergütungsmodelle: Wie sie steuerlich und rechtlich zu behandeln sind

S7. Zu Unrecht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge: Wissenswertes zu Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung

S9. Steuerliche Grenzwerte: Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Nießbrauch: Wie Sie Ihre Immobilie clever übertragen und dabei Steuern sparen können

Ermittlung der tatsächlichen Restnutzungsdauer von Gebäuden auf der Grundlage von Privatgutachten

Immobilie mit Renovierungsbedarf gekauft? Auf anschaffungsnahe Herstellungskosten achten!

S.5
Kauf einer Unternehmensimmobilie: Möglichkeiten der Kaufpreisaufteilung

Gesetzliche Neuregelungen für die Verzinsung von Haftungsansprüchen

Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch: Einfache Übergabe oder kompliziertes Konstrukt?

S.6
Langzeitvergütungsmodelle: Wie sie steuerlich und rechtlich zu behandeln sind

Scheinselbstständigkeit: Der schmale Grat zwischen Selbstständigkeit und Beschäftigung

MVZ-GmbH als Mitarbeiterbeteiligungsmodell

S.7
Unklarheit im Beschäftigungsstatus: BSG gesteht Willen der Beteiligten gewichtige Bedeutung zu

Mindestlohn in der Altenpflege zum 1.7.2025 gestiegen

Zu Unrecht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge: Wissenswertes zu Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung

S.8
Steuerliche Neuerungen beim Bruttolistenpreis und bei der Abschreibung von E-Fahrzeugen

Steuerliches Investitionsprogramm bereits "in trockenen Tüchern“

Ausweitung des Verbraucherschutzes bei Kreditverträgen steht vor der Tür

S.9
Steuerliche Grenzwerte: Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert

BMF ändert Regeln zur Umsatzbesteuerung des Direktverbrauchs selbst erzeugter Energie

Export: Bundesfinanzministerium konkretisiert Anforderungen an steuerfreie Ausfuhrlieferungen

S.10
Bilanz versus EÜR: Die fünf wichtigsten Unterschiede

Umzugskosten: Wann ein ist ein Umzug beruflich veranlasst?

Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich

S.11
Das zerrissene Testament

Notar vergisst Unterschrift – Erbvertrag trotzdem wirksam?

Falsche Angaben im Erbscheinverfahren haben Konsequenzen

S.12
Was ist mein Unternehmen wert?

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Kfm. (FH) Christian Lehnen
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail c.lehnen@vrt.de

Dipl.-Kfm. Dr. Uwe Lochmann
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.lochmann@vrt.de

Lilian Kühler
Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail l.kuehler@vrt.de

Dipl.-Kfm. (FH) Simeon Simeonov
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail s.simeonov@vrt.de

Dipl.-Kfm. Leonhard Jander
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2251 1077-0
Fax +49 (0) 2251 1077-40
E-Mail l.jander@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. (FH)
Christian Lehnen
c.lehnen@vrt.de

Nießbrauch: Wie Sie Ihre Immobilie clever übertragen und dabei Steuern sparen können

Sie haben eine Immobilie und möchten diese schon zu Lebzeiten an Ihre Kinder weitergeben, aber gleichzeitig weiterhin von den Mieteinnahmen profitieren? Der Nießbrauch könnte die Lösung sein. Erfahren Sie, wie dieser Weg Ihnen steuerliche Vorteile bietet und was Sie beachten sollten.

Was bedeutet Nießbrauch?

Der Nießbrauch ist ein Recht, das es Ihnen ermöglicht, die Erträge aus einem übertragenen Vermögenswert, wie zum Beispiel einem Grundstück, weiter zu nutzen. Das bedeutet, dass Sie die Immobilie an Ihre Kinder übertragen können, aber weiterhin die Mieteinnahmen erhalten.

Ein großer Vorteil der Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt liegt in der Reduzierung der Schenkungsteuer. Der Wert des Nießbrauchs wird vom Wert der Schenkung abgezogen, wodurch die Steuerlast sinkt. Wenn Ihr Grundstück also z.B. eine Million Euro wert ist und der Nießbrauch 400.000 Euro, wird nur der Restbetrag von 600.000 Euro besteuert. Zudem können Sie durch ein Gutachten den Wert der Immobilie nachweisen und damit den steuerpflichtigen Betrag weiter senken.

Ertragsteuerliche Auswirkungen

Bei der Übertragung eines vermieteten Grundstücks behalten Sie das Recht auf Mieteinnahmen. Diese müssen Sie weiterhin versteuern, aber Sie können auch die Abschreibungen geltend machen. Der neue Eigentümer, also Ihr Kind, kann dies erst nach dem Ende des Nießbrauchs tun. ...

› Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Ermittlung der tatsächlichen Restnutzungsdauer von Gebäuden auf der Grundlage von Privatgutachten

Der Steuerpflichtige kann sich zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG jeder sachverständigen Methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Auch ein privates Sachverständigengutachten kann Grundlage für die Schätzung einer verkürzten tatsächlichen Restnutzungsdauer sein.

› Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Immobilie mit Renovierungsbedarf gekauft? Auf anschaffungsnahe Herstellungskosten achten!

Es macht einen großen Unterschied, ob Renovierungskosten für eine gekaufte Mietimmobilie sofort oder nur über die (langjährige) Gebäudeabschreibung abgesetzt werden können. Gerade innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung kann man hier in die Falle der anschaffungsnahen Herstellungskosten tappen. Deshalb ist es wichtig, die Möglichkeiten und Grenzen zu kennen.

› Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Kauf einer Unternehmensimmobilie: Möglichkeiten der Kaufpreisaufteilung

Wer eine Immobilie kauft, muss den Kaufpreis auf Boden- und Gebäudeanteil aufteilen. Nur auf den Gebäudeanteil gibt es die Abschreibung. Grundsätzlich gibt es vier Aufteilungsmethoden, allerdings akzeptiert das Finanzamt bisher nur drei davon.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Gesetzliche Neuregelungen für die Verzinsung von Haftungsansprüchen

Bei der Verzinsung von Haftungsansprüchen gab es verschiedene gesetzliche Neuregelungen. Hier deshalb ein Schnellüberblick, welche Verzinsung bei Haftungsansprüchen zulässig ist und welche nicht.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch: Einfache Übergabe oder kompliziertes Konstrukt?

Zu den anspruchsvollsten Aufgaben in der Steuerberatung gehört die Nachfolgeplanung. Soll ein Gewerbebetrieb auf die nächste Generation übertragen werden, gilt es, viele Dinge zu berücksichtigen – und meist eine komplexe, mehrere Beteiligte zufriedenstellende Lösung zu finden. Häufig kommt dabei als attraktives Gestaltungsinstrument der Nießbrauch ins Spiel – etwa in der Ausgestaltung als Vorbehalts- oder als Zuwendungsnießbrauch.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Uwe Lochmann
u.lochmann@vrt.de

Langzeitvergütungsmodelle: Wie sie steuerlich und rechtlich zu behandeln sind

Der Mangel an fachlich qualifizierten Arbeitskräften ist täglich spürbar und führt zu einem Wettbewerb um geeignete Arbeitskräfte unter den konkurrierenden Unternehmen, auch "War for Talents“ genannt. Um neue Arbeitskräfte zu gewinnen und bereits vorhandenes, fachlich qualifiziertes Personal an das eigene Unternehmen zu binden, vereinbaren immer mehr Unternehmen mit ihren Mitarbeitern sogenannte Long-Term-Incentive-Pläne (LTI-Modelle) als zusätzliche variable Vergütungsbestandteile.

Wirtschaftliches Grundkonzept: Long Term Incentives

Es gibt nicht den "einen“ Long-Term-Incentive-Plan (LTIP). Vielmehr versteht man darunter generell Vergütungskonzepte, die Führungskräfte zu nachhaltigem Handeln anhalten sollen, indem ihnen entsprechende langfristige Anreize geboten werden. Dies ist zwar eine mögliche Anwendungsvariante, deckt aber nicht das gesamte Spektrum der Einsatzbereiche von LTIP ab, denn LTIP lassen sich ebenso effektiv bei Nicht-Führungspersonen einsetzen. Außerdem lassen sich mit LTIP auch andere Ziele als "nachhaltiges Wirtschaften“ erreichen, beispielsweise die Gewinnung neuer qualifizierter Mitarbeiter, die Bindung bewährter (Schlüssel-)Mitarbeiter, die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen des Arbeitgebers und schließlich der Wille der Mitarbeiter, dieses Unternehmen voranzutreiben. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Scheinselbstständigkeit: Der schmale Grat zwischen Selbstständigkeit und Beschäftigung

Die vielfältigen Möglichkeiten, wie eine Geschäftsbeziehung im Detail ausgestaltet werden kann, machen eine eindeutige Einordnung in „Beschäftigung“ oder „Selbstständigkeit“ in der Praxis oft schwierig. Dabei sollte zur Vermeidung zuschlagsbehafteter Nachzahlungen von Sozialabgaben rechtzeitig eine vorsichtige und doch treffsichere Einstufung erfolgen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

MVZ-GmbH als Mitarbeiterbeteiligungsmodell

In der heutigen Arbeitswelt sind innovative Anreizsysteme entscheidend, um talentierte Fachkräfte zu gewinnen und langfristig zu binden. Mitarbeiterbeteiligungen bieten Unternehmen eine effektive Möglichkeit, ihre Beschäftigten nicht nur finanziell, sondern auch emotional zu engagieren. Ein konkretes Beispiel zeigt, wie ein junger Arzt durch eine gezielte Beteiligung an einem neuen Praxisstandort langfristig eingebunden werden kann.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Unklarheit im Beschäftigungsstatus: BSG gesteht Willen der Beteiligten gewichtige Bedeutung zu

Sprechen die Umstände bei einer Gesamtabwägung gleichermaßen für eine abhängige Beschäftigung wie für eine Selbstständigkeit, darf das LSG dem Willen der Beteiligten, eine selbstständige Tätigkeit zu vereinbaren, ausnahmsweise eine gewichtige Bedeutung beimessen. Diese Aussage hat das BSG im Fall eines Lohnbuchhalters getroffen, der auf Basis eines Vertrags über eine freie Mitarbeit bei einem freiberuflichen Steuerberater tätig wird.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Mindestlohn in der Altenpflege zum 1.7.2025 gestiegen

Die Mindestlöhne in der Altenpflege sind zum 1.7.2025 angehoben worden. Die Anpassung ist nach Qualifikationsstufen gestaffelt und gilt einheitlich im gesamten Bundesgebiet.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Zu Unrecht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge: Wissenswertes zu Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung

Zu Unrecht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge werden erstattet. So steht es auch im Sozialgesetzbuch. LGP erläutert deshalb, wann es zu einer Erstattung bzw. Auf- oder Verrechnung kommt und wer für die Erstattung zuständig ist.

Das gilt für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV, § 351 Abs. 1 SGB III werden zu Unrecht gezahlte Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Zuständig für die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beiträge

- zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist die gesetzliche Krankenkasse;
- zur gesetzlichen Rentenversicherung sind die Rentenversicherungsträger; das sind die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die regionalen Träger der Deutschen Rentenversicherung, z. B. die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg;
- zur Arbeitslosenversicherung ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Stelle, an der die Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, ihren Sitz hat (§ 351 Abs. 2 Nr. 1 SGB III). ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Steuerliche Neuerungen beim Bruttolistenpreis und bei der Abschreibung von E-Fahrzeugen

Der Bundesrat hat am 11.07.2025 dem "Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (Abruf-Nr. 249194) zugestimmt. Dadurch ändert sich die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen, die keine CO2-Emmission haben, z. B. reine Elektrofahrzeuge oder mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge. Konkret: beim Bruttolistenpreis und bei der Abschreibung.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Steuerliches Investitionsprogramm bereits "in trockenen Tüchern“

Der Bundesrat hat dem "Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland” am 11.7.2025 zugestimmt. Die Investitionsanreize für neues Wachstum sind somit "in trockenen Tüchern.“ Neben der Ausweitung des Forschungszulagengesetzes enthält das Gesetz insbesondere die folgenden Maßnahmen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Ausweitung des Verbraucherschutzes bei Kreditverträgen steht vor der Tür

Das BMJV hat am 23.6.2025 den Entwurf eines "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge“ veröffentlicht, mit dem der Verbraucherschutz verbessert werden soll. Nachfolgend erfahren Sie, worauf Berater und Mandanten sich einstellen müssen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

Steuerliche Grenzwerte: Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert

Im Steuerrecht gibt es bekanntlich viele Grenzwerte. Bei einigen davon stellt sich die Frage, ob diese netto oder brutto zu betrachten sind. Die Antwort ist nicht einheitlich, sondern es kommt darauf an.

Hintergrund

Steuerliche Grenzwerte haben eines gemeinsam: Steuerliche Vorteile gibt es nur, wenn der Grenzwert nicht überschritten wird. Um das rechtssicher beurteilen zu können, ist es wichtig, den Wert der Zuwendung richtig zu ermitteln, d. h., gilt der Grenzwert brutto (inklusive Umsatzsteuer) oder netto (ohne Umsatzsteuer)?

1. Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur abziehbar, wenn die Summe der Geschenke pro Jahr und Geschäftsfreund maximal 50 EUR beträgt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Wird dieser Grenzwert überschritten, sind die gesamten Aufwendungen – nicht nur der 50 EUR überschreitende Betrag – steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Merke: Bei diesem Grenzwert kommt es darauf an, ob das schenkende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Ist das der Fall, zählt der Nettowert – ansonsten zählt der Bruttowert. Im ersten Fall wären Bruttoaufwendungen bis zu 59,50 EUR (bei einem Geschenk mit 19 % Umsatzsteuer) abziehbar.

Beachten Sie: Liegt der Nettowert eines vorsteuerabzugsberechtigten Schenkers über 50 EUR, scheidet der Vorsteuerabzug aus, somit ist im Ergebnis der gesamte Bruttowert nicht als Betriebsausgabe abziehbar (§ 15 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz). ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

BMF ändert Regeln zur Umsatzbesteuerung des Direktverbrauchs selbst erzeugter Energie

Das BMF hat seine Sicht zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung geändert. Damit besteht nun Klarheit für Einrichtungen im Gesundheitswesen, die als Erzeuger fungieren.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Export: Bundesfinanzministerium konkretisiert Anforderungen an steuerfreie Ausfuhrlieferungen

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium einige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt und wichtige Klarstellungen für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen bekannt gegeben, die besonders für Exporteure wichtig sind.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Leonhard Jander
l.jander@vrt.de

Bilanz versus EÜR: Die fünf wichtigsten Unterschiede

Wer als Steuerpflichtiger die Wahl hat zwischen einer Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) und einer Bilanzierung, der kann die Entscheidung leichter treffen, wenn er die fünf wichtigsten Unterschiede kennt.

1. Art der Gewinnermittlung

Bei der Bilanzierung erfolgt die Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung von Aktiva (Vermögen) und Passiva (Schulden) mit Gewinn- und Verlustrechnung. Man spricht auch von einer Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. Bei der EÜR ergibt sich der Gewinn aus der Differenz zwischen Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Merke: Die Differenzen der beiden Gewinnermittlungsarten sind nur temporär. Auf die Lebensdauer des Betriebes gesehen kommt es zum selben „Totalgewinn".

2. Zeitliche Zuordnung

Bei der Bilanzierung sind Erträge und Aufwendungen nach dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie wirtschaftlich veranlasst sind. Deshalb sind hier z. B. Aufwendungen, die in einem Jahr für mehrere Jahre gezahlt werden, über Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen. Zudem sind bereits erkennbare Risiken oder künftige Belastungen über Rückstellungen zeitlich vorzuziehen und Wertverluste über Teilwertabschreibungen gewinnmindernd abzubilden. Hier lassen sich über Ansatz- und Bewertungswahlrechte unterschiedliche bilanzpolitische Zielsetzungen nutzen.

Bei der EÜR gilt grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip, sprich Einnahmen und Ausgaben sind im Jahr des Geldflusses zu berücksichtigen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Umzugskosten: Wann ein ist ein Umzug beruflich veranlasst?

Zieht ein Steuerzahler um, handelt es sich grundsätzlich um einen Vorgang in der Privatsphäre. Nur dann, wenn objektive Kriterien zu bejahen sind, kann der Umzug auch beruflich veranlasst sein. Ist das der Fall, winkt ein Werbungskostenabzug für die entstandenen Umzugskosten.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen ist ein Sonderausgabenabzug allerdings gesetzlich ausgeschlossen. Mit dem Abzugsverbot hat sich nun der Bundesfinanzhof beschäftigt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Das zerrissene Testament

Das Zerreißen eines Testaments durch den Erblasser ist eine Widerrufshandlung. Es wird gesetzlich vermutet, dass dieser Widerrufshandlung eine Widerrufsabsicht zugrunde lag. Die Aufbewahrung des zerrissenen Testaments im Schließfach widerlegt diese Vermutung nicht. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat die Beschwerde des in dem zerrissenen Testament Begünstigten gegen einen auf Basis gesetzlicher Erbfolge erteilten Erbschein zurückgewiesen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Notar vergisst Unterschrift – Erbvertrag trotzdem wirksam?

Das OLG Bremen hatte sich in seinem Beschluss vom 9.5.25 (1 W 4/25) mit der Frage zu befassen, ob ein Erbvertrag auch dann wirksam ist, wenn der Notar vergessen hat, das Dokument zu unterschreiben, und dies nur auf dem Umschlag nachholt. Die klare Botschaft des Gerichts: Dieser Mangel kann geheilt werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Falsche Angaben im Erbscheinverfahren haben Konsequenzen

Ein Streit um einen Erbschein hat kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) Celle beschäftigt. Eine Erbin hatte falsche Angaben gemacht – mit unangenehmen Folgen.

Wahrheitswidrige Angaben zum Testament

Eine Frau hatte nach dem Tod ihrer Mutter einen Erbschein beantragt, um als Alleinerbin ausgewiesen zu werden. Sie berief sich dabei auf ein Testament, machte aber falsche Angaben: Sie versicherte eidesstattlich, dass das Testament von der Verstorbenen eigenhändig verfasst worden sei. In Wirklichkeit hatte jedoch die Tochter das Testament geschrieben und die Mutter nur ihre Unterschrift darunter gesetzt.

Testament muss eigenhändig geschrieben sein

Die falschen Angaben betrafen einen entscheidenden Punkt: Ein Testament muss eigenhändig geschrieben oder von einem Notar beurkundet werden. Eigenhändig heißt, dass der Erblasser es komplett selbst und von Hand niederschreiben muss. Die bloße Unterschrift der Mutter reichte deshalb nicht aus – das Testament war unwirksam. Statt des Testaments galt die gesetzliche Erbfolge, das heißt: Die Antragstellerin musste sich das Erbe mit ihren Geschwistern teilen.

Streit um Anwaltskosten

Im Erbscheinverfahren vor dem Amtsgericht (AG) wurden die falschen Angaben aufgeklärt. Der Streit war damit aber nicht erledigt. Denn die Geschwister hatten Anwälte beauftragt, um gegen den unberechtigten Antrag vorzugehen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Was ist mein Unternehmen wert?

Sie planen Ihre Unternehmensnachfolge bzw. Ihr Unternehmen zu verkaufen, Sie überlegen Ihr Unternehmen umzustrukturieren oder ein anderes zu akquirieren, dann ist eine Bewertung Ihres Unternehmens oder des Ziel-Unternehmens unabdingbar. Auch bei Gesellschafterwechsel einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sehen viele Gesellschaftsverträge eine Bewertung der Anteile nach einem anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsverfahren vor.

Eine Unternehmensbewertung ist zudem bei Erbauseinandersetzungen, Erbteilungen sowie Festlegung von Abfindungsansprüchen im Familienrecht oder aus Schenkung- und Erbschaftsteuerzwecken, wenn Unternehmen oder Unternehmensanteile involviert sind, unbedingt durchzuführen.

Mit unserem professionellen und erfahrenen Valuation-Team konkretisieren wir mit Ihnen den Bewertungsanlass und wählen darauf basierend das anzuwendende Bewertungsverfahren, z.B. das Ertragswertverfahren (IDW S1), Discounted-Cash-Flow-Methoden, Multiple-Verfahren oder das steuerliche vereinfachte Ertragswertverfahren.

Da der Wert eines Unternehmens nicht die Vergangenheit, sondern dessen Zukunft abbildet, ist die Unternehmensbewertung basierend auf der Planung des zu bewertenden Unternehmens durchzuführen. Unser Valuation-Team begleitet Sie bei der Erstellung einer dem Bewertungsverfahren adäquaten Planung Ihres Unternehmens.

Sollte für Ihr Unternehmen einer der vorgenannten Anlässe anstehen oder wollen Sie „einfach mal so“ wissen, wie hoch der Wert Ihres Unternehmens aktuell ist, sprechen Sie uns gerne an und kontaktieren Sie uns über **valuation@vrt.de**.

VRT. Unternehmensbewertung

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Willi Spies
w.spies@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

IHR EXPERTE

André Brüstle
a.bruestle@vrt.de

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen
Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de

Zahlungstermine

Mittwoch, 10.09. (Frist 15.09.)
Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Einkommensteuer

Freitag, 26.09.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Sudaporn - stock.adobe.com, Seite 5: PandaUniverse - stock.adobe.com, Seite 8: zhangyang135769 - stock.adobe.co, Seite 4: miss irine - stock.adobe.com, Seite 6: Nina - stock.adobe.com, Seite 7: The 2R Artificiality - stock.ado, Seite 9: Dzmitry - stock.adobe.com, Seite 10: BlackLion - stock.adobe.com, Seite 11: Zerbor - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de